

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 7

München, den 25. August

2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
17.06.2016	2038.3.3.2-J Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung	86
18.07.2016	2030.5.3-J Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen bei den Justizvollzugsanstalten und anderen Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	86
08.08.2016	3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Straf- verfahren und das Bußgeldverfahren	89
10.08.2016	3121.0-J Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Publikations- organen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren	91
	Stellenausschreibungen	92
	Literaturhinweise	93

Bekanntmachungen

2038.3.3.2-J

Änderung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -
vom 17. Juni 2016, Az. G1 - 2240 - IX - 1695/2016**

1. Abschnitt I der Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung (Hilfsmittelbekanntmachung ZJS) vom 15. Oktober 2003 (JMBl. S. 204), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. März 2015 (JMBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 für Prüfungsteilnehmer des Berufsfeldes 1 – Justiz:
Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5596, VOB/HOAI“.
 - 1.2 Nr. 3.3.2 wird aufgehoben.
 - 1.3 Die bisherigen Nrn. 3.3.3 und 3.3.4 werden Nrn. 3.3.2 und 3.3.3.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

2030.5.3-J

Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen bei den Justizvollzugsanstalten und anderen Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz
vom 18. Juli 2016, Az. F1 - 2500 - VIIa - 3086/2015**

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen und Belange der Beschäftigten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) schließen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 76 Abs. 2 Nr. 3 BayPVG im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit folgende Dienstvereinbarung:

1. Vorbemerkung

- 1.1 ¹Berufstätigkeit und Familie miteinander in Einklang zu bringen, ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen. ²Hinzu kommt, dass durch die vermehrte Gewährung von Elternzeit und familienpolitischer Beurlaubung laufend gut qualifiziertes Personal verloren geht, das nicht zeitgerecht ersetzt werden kann. ³Dadurch werden die Arbeitsabläufe in vielen Bereichen des Justizvollzugs behindert. ⁴Berufstätige Mütter und Väter stehen oft vor der

Entscheidung, sich beurlauben zu lassen, um ihre Kinder betreuen zu können; sie würden gerne weiter tätig sein, wenn dies – wenigstens teilweise – von zu Hause aus möglich wäre; Entsprechendes gilt für Bedienstete, die nahe Angehörige pflegen.

- 1.2 ¹Mit der Verbesserung der Kommunikationswege und der technischen Ausstattung des bayerischen Justizvollzugs eröffnen sich neuartige Möglichkeiten der Arbeitsplatzgestaltung, durch welche die Interessen sowohl des Dienstherrn als auch der Beschäftigten in Einklang gebracht werden können. ²Der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz begrüßt daher die Einrichtung von Telearbeitsplätzen bei den Justizvollzugsanstalten und sonstigen Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz als Maßnahme zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen im Sinne des Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BayPVG.

2. Begriffsbestimmungen

¹Telearbeitskraft ist, wer Tätigkeiten über einen ausreichend langen Zeitraum in räumlicher Distanz zum Dienstherrn oder Arbeitgeber erledigt und dabei durch Anbindung an das Justiznetz neue Informationstechnologien zur Datenübertragung nutzt. ²Telearbeit wird im Justizvollzug ausschließlich zugelassen als alternierende Telearbeit, bei der die Arbeitsleistung teilweise zu Hause und teilweise an der Dienststelle erbracht wird.

3. Persönliche Voraussetzungen für die Teilnahme

- 3.1 ¹Telearbeit stellt – bedingt durch die Eigenverantwortlichkeit der Arbeitsausführung – besonders hohe Anforderungen an die Beschäftigten. ²In Bezug auf die Bediensteten sind daher ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Vorgesetzten, ausreichende fachliche Kenntnisse, Berufserfahrung, Selbstdisziplin, Eigenmotivation, Flexibilität, Freude am Neuen, die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Anpassungsfähigkeit zu fordern.
- 3.2 Eine Teilnahme an Telearbeit ist nur aus familien- oder sozialpolitischen Gründen möglich, insbesondere zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt oder auf Grund einer Schwerbehinderung.
- 3.3 ¹Telearbeit kann grundsätzlich gewährt werden für einen Anteil von mindestens 10 % und höchstens 20 % der jeweiligen individuellen Arbeitszeit. ²Die genehmigte Telearbeit soll nicht auf mehr als zwei Tage je Woche verteilt werden.
- 3.4 ¹Die Teilnahme an Telearbeit ist auch in Verbindung mit einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von grundsätzlich mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. ²Die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes erfolgt auf freiwilliger Basis. ³Ein Anspruch auf die Einrichtung besteht nicht.
- 3.5 ¹Bei der Vergabe ist der besonderen Situation schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter Rechnung zu tragen. ²Die Zuteilung eines Telearbeitsplatzes erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der sozialen Belange der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der dienstlichen Erfordernisse bevorzugt an schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Abschnitt VII Nr. 5 der Fürsorgerichtlinien vom 3. Dezember 2005 Nr. PB- P 1132-002-40617/05).

3.6 Es muss ein geeignetes dienstliches und familiäres Umfeld bei der Telearbeitskraft vorhanden sein.

3.7 Die Einrichtung von Telearbeitsplätzen ist nur innerhalb Bayerns möglich.

3.8 ¹Neben den sachlichen und persönlichen Anforderungen sind bei der Ermessensausübung auch die technischen und organisatorischen Belange zu berücksichtigen. ²Die Bewilligung von Telearbeit kann daher nur ermöglicht werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. ³Dies ist jeweils vor der Genehmigung durch die IT-Leitstelle bei der Bayerischen Justizvollzugsakademie zu bestätigen.

3.9 Im Übrigen wird auf Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

4. Geeignete Arbeitsgebiete

4.1 Für die Telearbeit sind grundsätzlich nur Tätigkeiten geeignet, die

- eigenständig und eigenverantwortlich durchführbar sind,
- konkrete und messbare Ergebnisse haben,
- wenig direkte Kommunikation zur Dienststelle erfordern und
- ohne wesentliche Beeinträchtigung der Ablauforganisation nach außen verlagert werden können.

4.2 Die in Form der Telearbeit zu erledigenden Arbeiten sind nach Art und Umfang in einer Individualregelung festgelegt.

4.3 Die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugseinrichtungen sowie die Effektivität der Organisationseinheiten und der ordentliche Dienstbetrieb dürfen durch die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes nicht beeinträchtigt werden.

4.4 Im Einzelnen sind grundsätzlich, das heißt vorbehaltlich einer konkreten Einzelfallprüfung, folgende Einsatzgebiete für Telearbeit geeignet:

4.4.1 Tätigkeiten bei der Bayerischen Justizvollzugsakademie, in der dortigen IT-Leitstelle, oder in anderen zentralen IT-Servicestellen des bayerischen Justizvollzugs;

4.4.2 Tätigkeiten im Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs, in der Service- und Koordinierungsstelle für das vollzugliche Arbeitswesen und in der Zentralen Vergabestelle des bayerischen Justizvollzugs;

4.4.3 Tätigkeiten der Innenrevision;

4.4.4 Tätigkeiten von Mitarbeitern in nicht leitender Funktion in den Verwaltungsdienststellen, in der Arbeitsverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung und der Bauverwaltung, soweit hierbei keine schützens-

werten personenbezogenen Daten oder sicherheitsempfindlichen Informationen bearbeitet werden;

4.4.5 Schreiben von Langtexten; hierunter sind Texte zu verstehen, die ein längeres konzentriertes Arbeiten erfordern, wie z. B. Stellungnahmen oder Gutachten. Ausgenommen sind Haft-, Eil- und sensible Sachen.

4.5 Eine Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt, einer Einrichtung für Sicherungsverwahrte, in einer Jugendarrestanstalt oder in einer Abschiebehaftanstalt in den nachstehenden Einsatzgebieten wird wegen der erhöhten Notwendigkeit einer persönlichen Anwesenheit als nicht geeignet für eine Telearbeit angesehen:

- Psychologischer Dienst,
- Medizinischer Dienst,
- Seelsorgerischer Dienst,
- Sozialdienst,
- Ein- und Auszahlungsstelle,
- Vollzugsgeschäftsstelle,
- Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes, Werkdienstleitung und Pflegedienstleitung,
- Dienstplanung,
- im allgemeinen Vollzugsdienst, Werkdienst und Krankenpflegedienst, auch wenn überwiegend Verwaltungstätigkeiten erledigt werden.

4.6 ¹Eine Tätigkeit in den nachstehenden Einsatzgebieten in einer der bei Nr. 4.5 genannten Einrichtungen wird als grundsätzlich nicht geeignet für eine Telearbeit angesehen. ²Eine Genehmigung kann jedoch ausnahmsweise mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz erfolgen:

- Behördenleitung, stellvertretende Behördenleitung,
- Abteilungsleitung,
- Vollzugsinspektoren,
- Pädagogischer Dienst,
- Referatsleiter, insbesondere in der Hauptgeschäftsstelle, Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung und Bauverwaltung.

5. Durchführung der Teilnahme

5.1 Für den sicheren Transport der Unterlagen ist die Telearbeitskraft grundsätzlich selbst verantwortlich.

5.2 ¹Die Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes erfolgt bei Beamten durch einvernehmliche schriftliche Regelung mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten, bei Arbeitnehmern als schriftliche Vereinbarung. ²In jedem Einzelfall ist vorher die örtliche Personalvertretung nach Art. 76 Abs. 2 Nr. 3 BayPVG bezüglich der Ausgestaltung des Telearbeitsplatzes zu beteiligen. ³Daneben ist in einschlägigen Fällen die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner der Gleichstellungsbeauftragten sicherzustellen.

5.3 ¹Der Status der Telearbeitskräfte innerhalb des bestehenden Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnisses bleibt unberührt. ²Dienstbezüge, Sozialleistungen, Urlaub, Arbeitsschutz usw. werden unverändert fortgeführt. ³Bestehende gesetzliche, tarif- oder einzelvertragliche Regelungen sowie dienstliche

Bestimmungen und Anordnungen gelten weiter, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

- 5.4 ¹Beschäftigte dürfen wegen der Inanspruchnahme von Telearbeit beim beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. ²Es dürfen keine Aufgaben von geringerer Wertigkeit übertragen werden; maßgebend sind die für die Telearbeit festgelegten Einsatzgebiete. ³Die Telearbeitskraft hat denselben Zugang und die gleiche Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wie sonstige Beschäftigte.

6. Arbeitszeit

- 6.1 ¹Für die Arbeitszeit zu Hause gelten die allgemeinen Regelungen über die Arbeitszeit. ²Regelungen über die Präsenz- und Rahmenzeiten gelten während der Telearbeitszeiten nicht. ³In der Individualregelung ist eine tägliche Präsenzzeit festzulegen, an der die Telearbeitskraft an ihrer häuslichen Arbeitsstätte auch telefonisch erreichbar sein muss. ⁴Fahrtzeiten zwischen häuslicher und dienstlicher Arbeitsstätte gelten nicht als Arbeitszeit, Fahrkosten werden hierfür nicht erstattet (vgl. Nr. 2.2 Satz 3 VV-BayRKG vom 10. Mai 2002, StAnz. Nr. 21 S. 3).

- 6.2 ¹Bei der alternierenden Telearbeit wird die in der Arbeitszeitverordnung bzw. tarif- oder arbeitsrechtlich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit auf die dienstliche und die häusliche Arbeitsstätte aufgeteilt. ²Die Verteilung der Arbeitszeit auf die beiden Arbeitsorte ist schriftlich zu regeln bzw. zu vereinbaren. ³Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Abstimmung mit dem Vorgesetzten. ⁴Für die in der Dienststelle zu erbringende Arbeitszeit gilt die dort bestehende Arbeitszeitregelung.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die häusliche Arbeitsstätte muss in der Wohnung der Telearbeitskraft in einem Raum gelegen sein, der für einen dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsplatzanforderungen geeignet ist.

- 7.2 ¹Die Arbeitsschutzbestimmungen müssen beachtet werden. ²Die Prüfung erfolgt durch den mit Betretungsrecht ausgestatteten Dienstvorgesetzten oder einen von ihm Beauftragten unter Beteiligung des Personalrats.

8. Sach- und Arbeitsmittel

- 8.1 ¹Notwendige Verbrauchsmaterialien (Papier, Schreibgeräte) und die erforderliche IT-Ausstattung werden von der Dienststelle gestellt. ²Möbiliar und sonstige Arbeitsmittel werden nicht überlassen.

- 8.2 Auf- und Abbau sowie Wartung überlassener technischer Anlagen übernimmt der Dienstherr.

- 8.3 ¹Miet-, Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten werden nicht durch den Dienstherrn übernommen oder erstattet. ²Für privat eingebrachte Möbel und Arbeitsmittel übernimmt der Dienstherr keine Kosten für Nutzung, Wartung oder Reparatur.

- 8.4 ¹Kosten für die Datenanbindung und die Telekommunikation werden nicht erstattet, soweit diese bereits durch eine privat genutzte Daten- bzw. Telefonflatrate abgedeckt sind. ²Darüber hinausgehende Kosten werden gegen Einzelnachweis erstattet. Telekommunikationskosten können mit einer Pauschalvergütung nach Nrn. 4.1, 4.2 TK-Bek vom 23. März 2007 (StAnz. Nr. 14/2007) in der jeweils geltenden Fassung abgegolten werden.

- 8.5 Die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden und sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

9. Einsatz von DV-Systemen

Telearbeitsplätze werden an das Justiznetz angeschlossen.

10. Haftung und Dienstunfälle

- 10.1 Für Arbeitsunfälle am Telearbeitsplatz gilt der gesetzliche Unfallschutz.

- 10.2 Haftung für die Beschädigung von staatseigenen Arbeitsmitteln tritt ein, wenn die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist.

11. Zutrittsrechte des Dienstherrn

Die Telearbeitskraft muss den Behördenleitern sowie den Beauftragten des Behördenleiters, des örtlichen Personalrats, der IT-Leitstelle bei der Bayerischen Justizvollzugsakademie sowie Sicherheits- und Datenschutzbeauftragten bei berechtigtem Interesse nach einer Terminabsprache Zugang zu ihrem Telearbeitsplatz gewähren.

12. Befristung und Beendigung der Wohnraum- und Telearbeit

¹Die Bewilligung von Telearbeit erfolgt befristet. ²Sie endet spätestens bei Wegfall der Voraussetzungen. ³Die Telearbeitskraft hat das Recht, die (gesamte) Arbeitsleistung unter Einhaltung einer angemessenen Frist wieder in der Dienststelle zu erbringen. ⁴Die für die Genehmigung des Telearbeitsplatzes zuständige Behörde (vgl. Nr. 14.2) kann die Telearbeit aus wichtigem Grund sofort, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten beenden. ⁵Der bei der vorgenannten Behörde angesiedelten Personalvertretung wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁶Nach Beendigung der Telearbeit ist die gesamte Arbeitsleistung wieder am Büroarbeitsplatz in der Dienststelle zu erbringen.

13. Datenschutz

- 13.1 ¹Der Transport von Schriftgut erfolgt in verschlossenen Behältnissen, die der Dienstherr zur Verfügung stellt. ²Soweit beim Transport öffentliche Verkehrsmittel benützt werden, ist darauf zu achten, dass die Behältnisse dort nicht unbeaufsichtigt abgestellt oder vergessen werden.

- 13.2 ¹Für die Aufbewahrung der dienstlichen Unterlagen im häuslichen Bereich muss ein verschließbarer Schrank oder ein abschließbares Behältnis vorhanden sein. ²Die Unterlagen dürfen in der Wohnung nicht offen herumliegen, Familienangehörige und

andere Personen dürfen keinen Zugang zu den Unterlagen erhalten.

13.3 ¹Die für die Bearbeitung eingesetzten DV-Systeme und Datenträger sind gegen den Zugriff Unberechtigter zu schützen. ²Das DV-System darf nur dienstlich verwendet werden. ³Das DV-System ist gegen die Inbetriebnahme durch Unbefugte abzusichern. ⁴Es ist sicherzustellen, dass ein Virenerkennungsprogramm in Betrieb ist. ⁵Der lokale Datenbestand ist so gering wie möglich zu halten. ⁶Wenn Datenbestände länger als einen Tag gespeichert werden, ist täglich eine Datensicherung auf ein verschlüsseltes externes Sicherungsmedium vorzunehmen. ⁷Die Sicherungsmedien sind unter Verschluss zu halten.

13.4 An Telearbeitsplätzen dürfen keine Personaldaten, keine sensiblen Daten über Gefangene, keine höher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft Daten und keine naturgemäß vertraulichen oder die Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten und anderen Justizvollzugseinrichtungen betreffenden Daten verarbeitet werden.

13.5 Akten, Unterlagen und Ausdrucke dürfen nur in der Dienststelle vernichtet werden.

13.6 Auf die Einhaltung der vorstehenden Sicherungsanforderungen ist die Telearbeitskraft im Rahmen der Individualregelung gemäß Nr. 5.2 Satz 1 schriftlich zu verpflichten.

14. Zuständigkeit und Verfahren

14.1 ¹Telearbeitsplätze können eingerichtet werden, wenn eine Einbindung in das Bayerische Behördennetz und - soweit erforderlich - eine Anbindung an die jeweiligen Fachverfahren und an die anstaltsinternen Informationsablagen und Kommunikationssysteme mit einem vertretbaren Aufwand möglich sind. ²Die einzelnen Behörden melden hierzu ihren Bedarf an Telearbeitsplätzen auf dem Dienstweg bei der IT-Leitstelle an.

14.2 ¹Für die Genehmigung eines Telearbeitsplatzes und die erforderliche Auftragserteilung an die IT-Leitstelle sind die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalten bzw. der anderen Justizvollzugseinrichtungen und der Bayerischen Justizvollzugsakademie zuständig. ²Soweit abweichend von Nrn. 3.2 oder 3.3 ein Telearbeitsplatz für mehr als 20% der individuellen Arbeitszeit oder für weniger als 50% teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter eingerichtet werden soll, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz einzuholen. ³Gleiches gilt auch, wenn ein Telearbeitsplatz in einem der unter Nr. 4.4.7 genannten Tätigkeitsbereichen eingerichtet werden soll.

Vor der Ablehnung eines Telearbeitsplatzes ist auf Antrag der oder des betroffenen Beschäftigten der örtlichen Personalvertretung im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

14.3 ¹Die allgemeine Steuerung und Koordination ist Aufgabe der Abteilung Justizvollzug im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. ²Der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wird über alle wesentlichen Entwicklungen zeitgerecht in Kenntnis gesetzt.

15. Inkrafttreten

15.1 Die Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

15.2 ¹Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. ²In diesem Fall werden unverzüglich Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufgenommen. ³Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung, längstens ein Jahr, weiter.

München, den 18. Juli 2016

Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Prof. Dr. Frank Arloth Ministerialdirektor	Simon Vorsitzender

3121.0-J

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 8. August 2016, Az. E2 - 4208 - II - 10077/2010

1. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1976, JMBl. S. 358), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (JMBl. S. 89) geändert worden sind, werden gemäß einer Vereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt geändert:

1.1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

1.1.2 Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist der Anzeigerstatter zugleich der Verletzte, ist für die Bestätigung der Anzeige nach § 158 Abs. 1 StPO hinsichtlich der angezeigten Tat die Angabe der amtlichen Überschrift des Straftatbestandes ausreichend.“

1.2 Nr. 174a wird wie folgt geändert:

1.2.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Unterrichtung des Verletzten, seiner Angehörigen und Erben“.

1.2.2 In Satz 1 werden die Wörter „ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist“ durch die

- Wörter „ob die Informationen gemäß § 406i Abs. 1, §§ 406j bis 406l StPO erteilt worden sind“ ersetzt.
- 1.2.3 In Satz 2 werden die Wörter „diese Belehrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
- 1.3 In Nr. 174b wird die Angabe „406g“ durch die Angabe „406h“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen.
- 1.4 Nach Nr. 174b wird folgende Nr. 174c eingefügt:
 „174c
 Umgang mit Anträgen des Verletzten nach § 406d Abs. 2 StPO
 Anträge nach § 406d Abs. 2 StPO sind in das Vollstreckungsheft aufzunehmen und deutlich sichtbar zu kennzeichnen sowie gegebenenfalls der Justizvollzugsanstalt oder der Einrichtung des Maßregelvollzugs mitzuteilen.“
- 1.5 Satz 1 der Fußnote zu Nr. 191 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs, in Art. 15 der Verfassung Hamburgs und in Art. 58 der Landesverfassung Sachsen-Anhalts.“
- 1.6 In der Fußnote zu Nr. 192a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sachsen“ das Komma und das Wort „Sachsen-Anhalt“ gestrichen.
- 1.7 Nr. 207 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1.1 Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 „3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,“
- 1.7.1.2 Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden die Nrn. 4 bis 8.
- 1.7.2 In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „Nr. 5 und 6“ ersetzt.
- 1.8 Nr. 208 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks“ gestrichen.
- 1.8.2 In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie unter Verwendung der Ordnungsziffern des Vordrucks“ durch ein Komma ersetzt.
- 1.8.3 In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks“ gestrichen.
- 1.9 Die Abschnittsüberschrift vor Nr. 223 wird wie folgt gefasst:
 „4. Verbreitung und Zugänglichmachen gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften und Inhalte“.
- 1.10 Nr. 224 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In Abs. 1 wird nach den Wörtern „nach“ und „oder“ jeweils das Wort „den“ eingefügt.
- 1.10.2 In Abs. 2 Buchst. a Satz 1 und Buchst. b wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.
- 1.10.3 Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf mittels Rundfunk oder Telemedien verbreitete Inhalte entsprechend anzuwenden, wobei anstelle
 a) der Schrift auf den Inhalt der Rundfunksendung oder des Telemediums,
 b) des Verbreitungsorts auf den Ort des Empfangs oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zu erlangen,
 c) des Erscheinungsorts auf den Ort der Rundfunkveranstaltung oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zugänglich zu machen,
 abzustellen ist. Bei der entsprechenden Anwendung des Absatzes 3 ist auf den Rundfunkveranstalter bzw. den Nutzer, der insbesondere Informationen zugänglich machen will, abzustellen.“
- 1.11 Nr. 226 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.
- 1.11.2 In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- 1.11.3 Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts verneint und den Angeklagten freigesprochen oder die Einziehung abgelehnt hat, sind im Bundeskriminalblatt auszugsweise zu veröffentlichen, wenn der Medieninhalt genau genug bezeichnet werden kann. Ist der Medieninhalt nur geringfügig (etwa nur in wenigen Stücken) oder nur in örtlich begrenztem Gebiet verbreitet worden, so genügt die Veröffentlichung im Landeskriminalblatt.“
- 1.12 Nr. 227 wird wie folgt gefasst:
 „227
 Unterrichtung des Bundeskriminalamts
 Gerichtliche Entscheidungen über den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts, insbesondere über die Beschlagnahme oder die Einziehung von Schriften nach den §§ 74d, 76a StGB, teilen die Zentralstellen dem Bundeskriminalamt auch dann mit, wenn eine Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt nicht verlangt wird oder nicht erfolgt ist. Von der Mitteilung wird abgesehen, sofern die Aufnahme entsprechender Schriften in die Liste nach § 18 JuSchG bereits bekanntgemacht ist.“
- 1.13 Nr. 228 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ist rechtskräftig festgestellt, dass eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder ein mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteter Inhalt einen in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c StGB bezeichneten Charakter hat, übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung dieser Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach § 18 Abs. 5 Jugendschutzgesetz.“

- 1.13.2 In Abs. 2 werden die Wörter „der Schrift“ durch die Wörter „einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts“ ersetzt.
- 1.14 Nr. 258 Abs. 1 Buchst. e wird wie folgt gefasst:
„e) dem Gesetz über den Ladenschluss* oder den Gesetzen der Länder über die Ladenöffnungszeiten,“.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

3121.0-J

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 10. August 2016, Az. E7 - 4054 - II - 4142/2012 und IC5-1119-3

1. Nr. 3.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren vom 13. Juni 2005 (JMBl. S. 73, AllMBl. S. 260) wird wie folgt gefasst:

„3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und Soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung

in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z. B. per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahme darzulegen.

In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdiensteanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.

Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen. Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – in den Fällen der Nr. 2.4 von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen."

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in München, Nürnberg und Bamberg

für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind
 2. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Hof
 3. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in Deggendorf und Würzburg
 4. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg
 5. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Deggendorf und Bamberg.
- II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:
1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Obernburg a. Main in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 2. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Sonthofen in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Weißenburg i. Bay. in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 4. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Wunsiedel in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 5. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Straubing in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
 6. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 15. September 2016.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 5** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 6** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 13) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 15. September 2016.

Literaturhinweise

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht. 7/2016. 16. Jahrgang. Monatlich. Bezugspreise 2016: Jährlich 399,00 € (inkl. MwSt.), Einzelheft 39,00 € (inkl. MwSt.).

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar. Die Grundrechte des Grundgesetzes mit ihren europäischen Bezügen. 2. Auflage 2015. 1.840 Seiten, gebunden. ISBN 978-3-452-28265-1. 129,00 €.

Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern. Ein Handbuch mit Kommentierung zum PUAG. 3. Auflage 2016. 744 Seiten, gebunden. ISBN 978-3-452-28575-1. 139,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

68. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Juli 2016.

195. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Mai 2016.

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 254,99 € (zzgl. 24,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland), Einzelheft 32,99 € (zzgl. Versandkosten). ISSN 1439 – 5908.

114. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Juni 2016.

146. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Mai 2016.

Carl Link Verlag, Kronach

186. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juli 2016. 269,24 €.

207. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Oktober 2016. Inkl. Ordner. 87,22 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

171. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Juli 2016. 155,50 €.

Prütting, Formularbuch des Fachanwalts Medizinrecht. ISBN 978-3-472-08654-3.

74. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. Juni 2016. 221,76 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

766. und 767. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

766. ErgLfg. Stand 1. Mai 2016 (betrifft nur Band V). 293,44 €.

767. ErgLfg. Stand 10. Mai 2016. 317,02 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
